

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	28.01.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Umsetzung der Ziffer 4 des Eckdatenbeschlusses zum Doppelhaushalt 2025/2026
hier: Verfahren überplanmäßige Personaleinsätze**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 14.03.2024, TOP 4.3, Drucksachen-Nr. 7761, 7715 und 7734, TOP 15, Drucksachen-Nr. 9181

Sachverhalt / Problemstellung

I. Anlass

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 u.a. folgenden Eckdaten-Beschluss gefasst:

„An der Schaffung überplanmäßiger Stellen im Vollzug des Doppelhaushaltes wird der Finanz- und Personalausschuss in einem noch zu definierenden Verfahren beteiligt. Die Verwaltung wird beauftragt, dazu einen Vorschlag zu unterbreiten.“

II. Rechtlicher Rahmen und bisherige Praxis

Gemäß § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Dabei muss die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Die Entscheidung über diese Aufwendungen trifft der Kämmerer, sofern der Rat keine anderweitige Regelung trifft. Nach § 83 Abs. 2 GO bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2025/26 (Anlage 6, § 7 Ziffer 2) hat der Rat am 19.12.2024 – wie in den Vorjahren – folgende allgemeine Regelungen festgelegt:

1. Definition erheblicher Überschreitungen:

Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 100.000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung des Rates erst erforderlich, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 200.000 € überschritten wird.

2. Informationspflicht:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (FiPA), zur Kenntnis zu bringen.

3. Bagatellgrenze:

Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 €.

Entsprechend dieser Regelungen werden dem FiPA und dem Rat regelmäßig Listen mit überplanmäßigen Personaleinsätzen mit Nachbewilligungen im Personalaufwand zwischen 1.000 € und 100.000 € vorgelegt. Diese Informationen erfolgen unter dem Tagesordnungspunkt „Unterrichtung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat“.

Bisher werden überplanmäßige Personal- und Sachaufwendungen gemeinsam in einer Liste aufgeführt. Die Spalte „Begründung“ enthält eine kurze Darstellung der jeweiligen Notwendigkeit, während in der Spalte „Deckung“ die entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge oder eine Erhöhung des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages angegeben werden.

Für überplanmäßige Personaleinsätze mit Nachbewilligungen im Personalaufwand, die 100.000 € überschreiten, erstellen die Fachämter gesonderte Beschlussvorlagen. Diese werden zunächst in den Fachausschüssen und dem FiPA beraten und anschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

III. Zukünftige Umsetzung

Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Schaffung überplanmäßiger Personaleinsätze sowie der entsprechenden Nachbewilligungen im Personalaufwand zu erhöhen, wird die Verwaltung mit dem Doppelhaushalt 2025/26 auf ein optimiertes Verfahren umstellen. Dieses sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Getrennte Aufstellung von Nachbewilligungen:

Einführung separater Listen für Nachbewilligungen im Personalaufwand und Sachaufwand, um eine klarere Differenzierung zu ermöglichen.

2. Ergänzende und detailliertere Begründungen:

- a) Angaben zur Notwendigkeit und rechtlichen Verpflichtung der Maßnahme.
- b) Erläuterungen zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit.
- c) Hinweise, ob eine Verstetigung im nächsten Stellenplan angestrebt wird.
- d) Angaben zu Sach- und Gemeinkosten nach KGSt-Pauschalen.

3. Fortführung bisheriger Angaben:

Wie bislang werden in den Listen wesentliche Informationen, wie die Höhe der Aufwendungen und die Deckungsvorschläge, übersichtlich aufgeführt.

Kaschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.